

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/160-Pr.2/88

Wien, 3. August 1988

2299/AB

An den

1988 -08- 04

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

zu 2382/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 28. Juni 1988, Nr. 2382/J, betreffend Erhöhung der Mehrwertsteuer für Freiberufler; Schattenwirtschaft, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Kernstück der Steuerreform, die vom Nationalrat im Juli verabschiedet wurde, sind die Maßnahmen auf dem Gebiet der direkten Steuern. Durch den Abbau von Ausnahmebestimmungen und durch andere Maßnahmen wird eine erhebliche Absenkung des Lohn- und Einkommensteuertarifes ermöglicht. Dadurch wird sich das subjektive Steuerbelastungsgefühl des einzelnen Abgabepflichtigen verringern und seine Bereitschaft, in die Schattenwirtschaft auszuweichen, eingedämmt. Dieser Effekt wird durch die Maßnahmen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer nicht kompensiert.

Indirekte Steuern eignen sich nicht oder nur sehr begrenzt für sozialpolitische Maßnahmen. Der bisher für die Leistungen freier Berufe vorgesehene begünstigte Umsatzsteuersatz kam völlig undifferenziert dem Letztverbraucher zugute, gleichgültig, ob bei ihm soziale Bedürftigkeit vorlag oder nicht. Auf dem Gebiete des Bauwesens erschien es zudem den Bauherrn kaum verständlich, daß nach dem derzeitigen Umsatzsteuersystem ein Architekt 10 %, ein Baumeister aber

- 2 -

20 % für die Erstellung eines Bauplanes in Rechnung stellen muß, ein Baumeister, der nur plant und selbst keine Bauführung ausübt, aber wiederum nur 10 %.

Es scheint daher aus dem Blickwinkel eines sozial gerechten Steuersystems ungleich wichtiger und bedeutsamer, daß durch die Absenkung des Lohn- und Einkommensteuertarifes ab 1989 zusätzlich etwa 220.000 Österreicherinnen und Österreicher mit niedrigeren Einkommen nicht mehr der Lohn- und Einkommensteuerpflicht unterliegen werden.

Auch in anderen Ländern ist man davon abgegangen, für die Leistungen der freien Berufe einen ermäßigten Umsatzsteuersatz vorzusehen. Dafür waren sicherlich nicht nur Abgrenzungsfragen, sondern auch Überlegungen der Steuergerechtigkeit maßgeblich. Der Wegfall dieser Begünstigung stellt überdies bereits eine Maßnahme in Richtung einer Anpassung der umsatzsteuerlichen Bestimmungen an die EG-Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern dar, nach denen ebenfalls für freiberuflich tätige Unternehmer grundsätzlich keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung vorgesehen ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß den sozial schwächeren Abgabepflichtigen durch die Maßnahmen auf dem Tarifsektor mehr geholfen ist als durch die Aufrechterhaltung von Umsatzsteuerbegünstigungen, die auch begüterten und daher keineswegs hilfsbedürftigen Mitbürgern zugute kommen.

